



Außer Spesen nichts gewesen?

Von Kaufinteressenten, die auszogen, um ein vermeintlich schönes Auto zu kaufen, jedoch nur eine Ruine fanden

von Michael Eckert

Solche oder ähnliche Geschichten haben wir alle schon einmal gehört: Da gab es diese verlockende Anzeige in der Oldtimer Markt:

„Lieblingsauto (Marke und Typ lassen sich beliebig einsetzen) zu verkaufen, hervorragender Zustand, restauriert, Zustand 1-, Innenausstattung neu, Matching Numbers, Motor vom Spezialisten überholt, günstig zu verkaufen“.

Oft wird auch noch ein traumhafter Preis ausgelobt, der auch die weiteste Anfahrt lohnend erscheinen lässt.

Auch die weiteren Abläufe sind typisch: Es gibt ein oder mehrere Telefongespräche, der Interessent lässt sich den in der Anzeige beschriebenen Zustand bestätigen und konkretisieren. Das Kaufinteresse wächst, der Preis erscheint immer günstiger.

Um das Auto abzuholen, nehmen unser Kaufinteressent und sein bester Freund jeweils einen Tag Urlaub, man mietet ein geeignetes Zugfahrzeug und einen Pkw-Transportanhänger und macht sich nach Feierabend beispielsweise von München nach Hamburg auf den Weg. Nach Übernachtung in einem preiswerten Hotel kommt dann morgens in Hamburg der große Augenblick, das Treffen mit dem Verkäufer.

Alle Erwartungen fallen jedoch in sich zusammen, als dieser das Garagentor öffnet. Statt des erwarteten Zustand 1 Fahrzeuges findet sich das, was in Oldtimerkreisen üblicherweise als „Grotte“ beschrieben wird.

Statt der versprochenen Restaurierung finden sich nur einige stümperhaft eingeschweißte Bleche. Der Motor wurde nicht überholt, sondern es wurden lediglich einige Wartungsarbeiten durchgeführt. Der Zustand 1 entpuppt sich bei näherem Hinsehen als bestenfalls 3 bis 4, eher 4+. Ob die wesentlichen Bauteile dann tatsächlich die Beschreibung „Matching Numbers“ rechtfertigen und ob das Fahrzeug überhaupt fahrbereit ist, spielt dann kaum noch eine Rolle.

Wer ein Inserat aufgibt, möchte gerne einen Vertrag abschließen. Wer in einem Vertrag falsche Angaben macht, haftet dafür und muss sich unter Umständen auch wegen eines Betruges strafrechtlich verantworten.

In unserem Fall ist aber noch gar kein Vertrag zustande gekommen.

Trotzdem hat der Kaufinteressent einen Schadensersatzanspruch. Die Juristen sprechen hier von einem Verschulden bei oder in Verbindung mit Vertragsschluss bzw. bei der Vertragsanbahnung.

Anbieter und Interessent haben sich zu einer Besichtigung verabredet und der Anbieter wusste auch, dass der Interessent mit einem Fahrzeug aus München anreisen werde. Ob er die Einzelheiten, z.B. das Anmieten eines Fahrzeugs etc. kannte, ist dabei nicht entscheidend.

Wichtig ist allein, ob der Anbieter Angaben zum Fahrzeug gemacht hat, die bewusst unwahr sind.

Ihr Oldtimer-Anwalt

Michael Eckert aus Heidelberg

www.oldtimeranwalt.de

eckert@oldtimeranwalt.de

Sofienstraße 17, 69115 Heidelberg

Telefon: 0 62 21 / 91 40 5 30

Telefax: 0 62 21 / 2 01 11



OLDTIMER
A N W A L T . D E

RECHTSANWÄLTE EDK ECKERT & KOLLEGEN · SOFIENSTRASSE 17 · 69115 HEIDELBERG
TELEFON: (06221) 91405-30 · TELEFAX: (06221) 20111 · E-MAIL: ECKERT@OLDTIMERANWALT.DE · WWW.EDK-HD.DE

© Nachdruck, auch auszugsweise, und jede Verwendung nur zulässig mit schriftlicher Zustimmung des Autors